



Benützungsgreglement Pumptrack Menziken

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Zuständigkeiten, Nutzung | 3 |
| § 2 Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 3 Gesuche | 4 |
| § 4 Benützungsbewilligung | 4 |
| § 5 Öffnungszeiten | 4 |
| § 6 Gesetze, Vorschriften | 4 |
| § 7 Sicherheit, Ordnung und Infrastruktur | 4 |
| § 8 Schutzbestimmungen | 5 |
| § 9 Haftung, Versicherungen | 5 |
| § 10 Gebühren, Kaution | 6 |
| § 11 Rekursrecht und Inkraftsetzung | 6 |

§ 1

Zuständigkeiten, Nutzung

¹ Die Verwaltung des Pumptracks obliegt der Gemeinde Menziken. Der Pumptrack ist analog zu den Tennisplätzen dem Hallen- und Freibad Menziken (Badi) zugeordnet.

² Die Benützung des Pumptracks für die Durchführung einer Veranstaltung ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

³ Der Pumptrack steht der gesamten Bevölkerung für die freie Benützung zur Verfügung. In erster Linie ist der Pumptrack für Schulkinder gedacht und setzt keine spezifischen Kenntnisse voraus, weshalb kein Mindestalter festgelegt wird. Bei Kindern im Vorschulalter entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder über die entsprechenden Fähigkeiten und Festigkeiten für die Benützung des Pumptracks verfügen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement wird jedem Veranstalter abgegeben.

² Der Veranstalter unterzieht sich den gültigen Gesetzen und Vorschriften (vgl. § 6), auch wenn diese nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind.

³ Nach Durchführung der Veranstaltung muss der Pumptrack vom Veranstalter wieder sauber aufgeräumt werden. Die Gemeinde kontrolliert am darauffolgenden Tag, ob der Pumptrack nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand verlassen wurde. Bei Bedarf wird die Kautions für Reinigungs- und Reparaturzwecke verwendet. Sofern die Kautions nicht ausreicht, stellt die Gemeinde den verbleibenden Aufwand dem Veranstalter in Rechnung. Für die Beseitigung von Abfällen gilt das Abfallreglement der Gemeinde Menziken.

⁴ Es dürfen die öffentlichen WC-Anlagen bei den Tennisplätzen oder Badi benutzt werden.

⁵ Für eine Veranstaltung können Parkplätze nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgesperrt werden. Sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten gehen zulasten des Veranstalters.

⁶ Da sich der Pumptrack im Wohngebiet befindet, ist die Lautstärke anzupassen. Bezüglich Einhaltung der Nachtruhe ist das Polizeireglement der Gemeinde Menziken anzuwenden.

⁷ Sofern ein Park- und Verkehrsdienst benötigt wird, wird derselbe von der Regionalpolizei Aargausüd in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter organisiert. Hierfür anfallende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁸ Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass die Zufahrten zu angrenzenden Grundstücken im Bereich des Pumptracks (Anwohner und Badigäste) jederzeit frei sind und nicht blockiert werden. Es müssen die gekennzeichneten Parkplätze benutzt werden, welche vorab mit der Gemeinde Menziken abgesprochen werden.

§ 3

Gesuche

¹ Gesuchsformulare und das gültige Benützungsreglement können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

² Das Gesuchsformular sowie der Beschrieb für die öffentlichen Veranstaltungen sind mindestens zwei Monate vor dem Anlass vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Gemeindekanzlei abzugeben. Mit der Unterschrift akzeptiert der Gesuchsteller das Benützungsreglement für den Pumptrack.

³ Auf unvollständige Gesuchsformulare wird nicht eingetreten.

⁴ Das Gesuch sowie dessen Bewilligung sind nur für die jeweilige Veranstaltung gültig. Für wiederkehrende Veranstaltungen ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen.

§ 4

Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung wird nach Prüfung durch die Gemeindekanzlei vom Gemeinderat erteilt.

§ 5

Öffnungszeiten

Von März bis Oktober ist der Pumptrack montags bis sonntags von 08:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Von November bis Februar schliesst der Pumptrack bereits um 18:00 Uhr.

§ 6

Gesetze, Vorschriften

Alle gültigen Gesetze und Vorschriften (feuerpolizeiliche Vorschriften, Jugendschutzgesetz, Polizeireglement etc.) müssen eingehalten werden.

§ 7

Sicherheit, Ordnung und Infrastruktur

¹ Bei Verkehrseinschränkungen hat sich der jeweilige Veranstalter mindestens zwei Wochen vor der Benützung des Pumptracks bei der Regionalpolizei Aargausüd zu melden.

² Der Veranstalter hat für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

³ Die Gemeinde gestattet dem Veranstalter auf Gesuch hin die Führung eines Restaurationsbetriebs. Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Nachbarn durch den Restaurationsbetrieb in keiner Weise in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden.

⁴ Das Mitführen von Hunden auf dem Pumptrack ist untersagt. Bei öffentlichen Anlagen rund um den Pumptrack besteht Leinenpflicht.

⁵ Auf der ganzen Anlage gilt eine Helmpflicht und für die übrige personelle Schutzausrüstung Eigenverantwortung. Es wird empfohlen, dem Alter und Können entsprechende zusätzliche Schutzausrüstungen zu tragen (z.B. Protektoren)

⁶ Bei Kindern im Vorschulalter wird die Betreuung und Aufsicht durch die Eltern empfohlen.

⁷ Die Benützung der Anlage ist nur mit geeigneten Fahrgeräten (BMX, Mountainbike, Kick-Boards, Skateboards, Scooter, Inlineskates) erlaubt.

⁸ In vorstehendem Absatz nicht aufgeführte – insbesondere motorisierte Fahrzeuge wie Mofas, Roller, E-Scooter oder E-Bikes – sind nicht gestattet.

⁹ Jeder Benutzer fährt seinem und dem Fahrkönnen der anderen angepasst und nimmt Rücksicht auf weniger geübte Benutzer. Die Fahrt ist nur in die gleiche Richtung erlaubt.

¹⁰ Jeder Benutzer verpflichtet sich, dieses Reglement einzuhalten. Sofern ein Benutzer gegen die Bestimmungen verstösst, wird er bei der nächsten Gesuchsstellung nicht mehr berücksichtigt.

¹¹ Die Wichtigsten Verhaltensregeln vor Ort auf einer Hinweistafel ersichtlich.

¹² Die Weisungen der Regionalpolizei Aargausüd sind zu befolgen.

§ 8

Schutzbestimmungen

¹ Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Anlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

² In jedem Fall sind durch den Veranstalter bzw. den Verantwortlichen vor und während des Anlasses Kontrollgänge zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchzuführen.

³ Das Abbrennen von Feuerwerk und die Entfachung offenen Feuers ist auf dem Areal verboten (Pumptrack und Parkplatz).

⁴ Grundsätzlich ist der Veranstalter für die Einhaltung und Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich.

⁵ Auf der gesamten Anlage gilt ein Alkohol- und Rauchverbot. Auch verstärkte Musik ist untersagt.

§ 9

Haftung, Versicherungen

¹ Für Gegenstände, welche der Veranstalter oder die Besucher mitbringen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

² Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jede Haftung für Unfälle und Schäden während des Aufenthaltes ab.

³ Es muss eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, welche dem Gesuch beizulegen ist.

⁴ Für sämtliche Beschädigungen ist der Veranstalter gegenüber der Gemeinde haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung, muss dieselbe umgehend bei der Regionalpolizei Aargausüd gemeldet werden.

§ 10

Gebühren, Kaution

¹ Für die Durchführung einer Veranstaltung ist eine Kaution von CHF 300.00 bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

² Die Gebühr pro Veranstaltungstag beläuft sich auf CHF 300.00.

³ Ortsvereine mit Sitz in der Gemeinde Menziken bezahlen keine Gebühren.

⁴ Werden Mitarbeitende der Gemeindebetriebe Menziken aufgeboten, um eine Dienstleistung für die Veranstaltung zu erbringen, werden dem Veranstalter Kosten von CHF 60.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

§ 11

Rekursrecht und
Inkraftsetzung

¹ Für die Regelung von Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an den Gemeinderat zu.

² Das Benützungsreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. März 2023 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Menziken, 13. März 2023

Gemeinderat Menziken

sig.

Erich Bruderer
Gemeindeammann

sig.

Michael Schätti
Gemeindeschreiber